

Neu: Wir haben im September 2010 an die Ministerin für Arbeit und Soziales Frau von der Leyen einen Brief geschrieben und eine Antwort erhalten. Weiter unten die Antwort

Unser Schreiben:

Frau Ministerin
Dr. Ursula von der Leyen
c/o Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstr.49
10117 Berlin

Hannover, September 2010

Sparpaket

Sehr geehrte Frau Ministerin,

wie wir den Medien entnehmen konnten, beabsichtigen Sie mit dem Sparpaket der Bundesregierung besonders bei Hartz IV – Empfängern Streichungen vorzunehmen. Hierzu gehört auch deren Beitrag an die Rentenversicherung.

Für die Betroffenen bedeutet das, daß für sie keine Pflichtbeiträge mehr entstehen.

Sie nehmen also bewusst eine weitere Verarmung dieses Personenkreises beim Bezug der Altersrente und Hinterbliebenenrente Inkauf ! Möglicherweise wird Langzeitarbeitslosen damit auch jegliche Chance genommen, die Mindestversicherungszeit von 35 Jahren für die Bewilligung einer Altersrente für Schwerbehinderte zu erreichen, oder eine Erwerbsminderungsrente oder Reha in Anspruch zu nehmen.

Sie streichen uns also nicht nur 2,19 Euro jährliche Rentensteigerung!

Es ist uns unverständlich, dass im Bundeshaushalt Milliarden von Euro für die Bankenrettung vorhanden sind , Steuergeschenke an die Hotellerie gemacht werden, aber das Geld für Hartz IV – Renteneinzahlungen eingespart werden soll.

Darüber hinaus ist das ganze Sparpaket äußerst unausgewogen und zutiefst unsozial, da der überwiegende Teil der Kürzungen geht zu Lasten von Arbeitslosen, von Eltern, Wohngeldempfängern und Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen
AK-Linden

die Antwort vom Bundesministerium:

Abs.

Dr. Ursula von der Leyen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstr. 49

10117 Berlin

Herrn

Harry von Känel

Arbeitskreis Arbeitslose Linden

c/o Freizeitheim Linden

Hasenplan 1

30567 Hannover

Berlin, 6. September 2010

Sehr geehrter Herr von Känel,

für Ihr Schreiben vom 05. August 2010 danke ich Ihnen. Soweit Sie darauf hinweisen, dass bei Wegfall Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung für Empfänger von Arbeitslosengeld II die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, Altersrente für schwerbehinderte Menschen und auf Reha-Leistungen nicht mehr erfüllt werden können, möchte ich Ihnen gerne Folgendes mitteilen:

Die Bundesregierung beabsichtigt, anstelle der bisherigen Pflichtbeitragszeiten für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II künftig Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen. Entgegen Ihren Befürchtungen werden hierdurch Lücken in der Versicherungsbiographie vermieden und bereits bestehende Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrenten und Reha-Leistungen weiterhin aufrechterhalten. Anrechnungszeiten zählen zudem bei der Wartezeit von 35 Jahren für einen Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit.

Alle Personen, die vor dem 1. Januar 2011 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente jedoch noch nicht erfüllt haben, danach aber dauerhaft Arbeitslosengeld II beziehen, können einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente oder auf Reha-Leistungen nicht neu erwerben. Reha-Leistungen werden dafür systemgerecht in anderen Sozialsystemen erbracht.

Bei der von Ihnen angesprochenen Rentenminderung ist zu beachten, dass sich auch positive Effekte auf die Rentenhöhe durch die Bewertung anderer beitragsfreier Zeiten ergeben können. Dies betrifft in erster Linie die Zurechnungszeit bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und den Renten wegen Todes. In der Regel werden sich aber bei den Altersrenten durch den Wegfall der Beiträge für ALG II-Bezieher Rentenminderungen von derzeit bis zu 2,09 Euro pro Jahr des ALG II-Leistungsbezugs ergeben.

Der Wegfall der Rentenversicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld ist systemgerecht. Denn die Leistungen eines Fürsorgesystems dienen dazu, akute Hilfebedürftigkeit zu beseitigen. Ihnen kommt dagegen nicht die Funktion zu, bereits im Voraus pauschal Leistungen zu erbringen, um eine vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt eintretende Hilfebedürftigkeit durch Begründung versicherungsrechtlicher Rentenansprüche zu beseitigen. Bei Hilfebedürftigkeit im Alter treten die Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ein.

Ich habe Verständnis dafür, dass Einsparmaßnahmen, auch wenn sie notwendig sind, bei den Betroffenen nicht auf große Zustimmung stoßen. Die beschlossenen Maßnahmen sind vor dem Hintergrund der schwersten Finanz- und Wirtschaftskrise der Nachkriegsgeschichte jedoch unerlässlich und sollen den Spielraum für die Gestaltung der Zukunft vergrößern.

Dabei war mir besonders wichtig, dass wir mit unseren Beschlüssen zu den notwendigen Einsparungen im Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ganz bewusst die Priorität gesetzt haben, die Personen von Leistungskürzungen zu verschonen, die ihre wirtschaftliche Zukunft nicht aus eigenem Antrieb und Leistungsvermögen ändern können.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales